



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. August 2015

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	309	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	312
182 Bekanntmachung	309	184 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2015	312
183 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	311	185 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	312

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

182 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
Az.: 25.05.01.01-07/14

Münster, den 12. August 2015

Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen, und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels Kabelübergabestation Marbeck - Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung der Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten - Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken - Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen - Pkt. Holthausen, Bl. 1386, in den Städten Borken, Velen, Gescher, Isselburg und den Gemeinden Raesfeld und Schermbeck mit folgenden Planänderungen und Planergänzungen im Rahmen der **1. Planänderung**:

Teil 1: Klenräumige Änderung des Trassenverlaufs in Folge der Änderung der Maststandorte/Masttypen im Bereich der Masten 55 bis 61 (einschließlich ergänzender umweltgutachterlicher Stellungnahme)

Teil 2: Änderung der Bauweise bei der Verlegung des 380-kV-Erdkabels von ursprünglich geplanter offener Bauweise zu nunmehr geschlossener Bauweise in Borken bei der 2.1 Querung der Borkener Aa und bei der 2.2 Querung des Dülmener Weges

sowie

Ergänzung der ursprünglichen Planunterlagen durch

- das Baugrundgutachten der OWS Ingenieurgeologen GmbH & Co. KG, Greven, mit Stand 22.04.2015

und

- die Hydrogeologische Stellungnahme zu den Auswirkungen der Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung (als Erdkabel) auf das Grundwasser im Bereich des Wasserschutzgebietes "Im Trier" der AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co. KG, Datteln, vom 26.06.2015

Der bereits vom 06.11.2014 bis zum 05.12.2014 ausgelegte Plan für das o.a. Energiebauvorhaben der Amprion GmbH Dortmund und der Westnetz GmbH Dortmund wird geändert und ergänzt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es werden Grundstücke in den Gemarkungen Marbeck, Borken, Gemen-Kirchspiel, Ramsdorf, Nordvelen, Raesfeld, Dämmerwald, Damm, Werth und Tungerloh-Pröbsting für das Energiebauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht.

Obwohl durch die 1. Planänderung Teile 1 und 2 nur ein eingeschränkter (bekannter) Personenkreis betroffen ist, werden die Planunterlagen der 1. Planänderung und Planergänzung gemäß § 9 UVPG aufgrund der darin enthaltenen Informationen über Umweltsachverhalte der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Bezirksregierung Münster wird darüber hinaus die von der 1. Planänderung Teile 1 und 2 unmittelbar Betroffenen zusätzlich anschreiben und informieren.

Die Unterlagen zur 1. Planänderung Teile 1 und 2 sowie die planergänzenden Gutachten (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 24. August 2015 bis zum 10. September 2015 (einschließlich)

in den **Städten Borken und Velen** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten Borken und Velen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.bezreg-muenster.nrw.de (*Startseite / Service / Öffentlichkeitsbeteiligung / Aktuelle Beteiligungsverfahren und Offenlagen*) unter dem Stichwort → "1. Planänderung Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung u. Erdkabel Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen" eingesehen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass maßgeblich, d.h. rechtsverbindlich, nur der Inhalt der in den Städten Borken und Velen ausgelegten Planunterlagen ist (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zum Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 10. September 2015 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der **Stadt Borken**, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, oder bei der **Stadt Velen**, Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, und Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Einwendungen gegen die Planänderungen und Planergänzungen in Gestalt der 1. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist hier identisch mit der Auslegungsfrist ist und insofern mit Ablauf des 10. September 2015 endet.

Nach Ablauf dieser Frist (nach dem 10.09.2015) sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Ziffer 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Ziffer 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, unter www.bezreg-muenster.nrw.de (*Startseite / Service bzw. Kontakt / Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)*), wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 43a Ziffer 7 Satz 1 und Satz 2) dienen auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- alle Einwender und Einwenderinnen auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez.: Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 309-311

183 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0016/15/0135924-0002/0002.V

48143 Münster, den 12.08.2015

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Energieversorgungszentrums auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Energieerzeugungsanlage durch im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Stilllegung und Demontage des Dampfkessels D1 des Kesselhauses,

- Errichtung und Betrieb eines Gasmotors mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 9,8 MW im Kesselhaus,
- Genehmigungsrechtliche Entkopplung der Vollentsalzungsanlage D147 und der zugehörigen Wassertanks vom Kesselhaus und Führung als eigenständige baurechtliche Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 311

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

184 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 02.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.666.112,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.666.112,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.592.467,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.499.394,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100,00 €
--	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	43.100,00 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 412.637,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	62,15 % -	256.453,90 €.
auf die Stadt Bottrop	10,98 % -	45.307,54 €.
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87 % -	110.875,56 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 389), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 07.07.2015 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 27.07.2015

gez. Süberkrüb
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 312

185 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 435), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), in ihrer

Sitzung am 27.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2015
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	69.370.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.200.400 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.441.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.074.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.412.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	30.586.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.254.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.810.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

	2015
Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2015	9.127.500 €
nachrichtlich in 2015 Umschuldungen	4.980.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

	2015
festgesetzt auf:	3.000.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2015 wird auf 2.830.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

	2015
	6.000.000 €

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2015 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2015 wird auch für das Jahr 2016 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2016 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2015 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2015 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i.V.m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.05.2015 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i.V.m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2015 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 33. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 12.08.2015

 Josef Hovenjürgen MdL
 Vorsitzender des Verbandsausschusses

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster